Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister –		**Drucksache** **DS0112/08** **Öffentlichkeitsstatus** öffentlich	**Datum** 03.03.2008
Dezernat: I	**Amt 30**		

Beratungsfolge	**Sitzung** **Tag**	**Behandlung**	**Zuständigkeit**
Der Oberbürgermeister	01.04.2008	nicht öffentlich	Genehmigung (OB)
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten	24.04.2008	öffentlich	Beratung
Stadtrat	05.06.2008	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen **FB 02,IV**	**Beteiligung des**	**Ja**	**Nein**
	RPA		x
	KFP		x
	BFP		x

Kurztitel

Satzung über die Aufhebung der Gemeinnützigkeitssatzung des Zoologischen Gartens

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Satzung zur Aufhebung der Satzung zur Gemeinnützigkeit des Zoologischen Gartens Magdeburg vom 24.11.1998 (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 85/1998) gemäß beiliegender Anlage.

Pflichtaufgaben	freiwillige Aufgaben	Maßnahmenbeginn/ Jahr	finanzielle Auswirkungen			
			JA		NEIN	x

Gesamtkosten/Gesamtein-nahmen der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten)	jährliche Folgekosten/ Folgelasten ab Jahr	Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/ Fördermittel, Beiträge)	Jahr der Kassenwirk-samkeit
	keine			
Euro	Euro	Euro	Euro	

Haushalt			Verpflichtungs-ermächtigung	Finanzplan / Invest. Programm
veranschlagt: Bedarf:	veranschlagt: Bedarf:	veranschlagt: Bedarf:		veranschlagt: Bedarf:
Mehreinn.:	Mehreinn.			Mehreinn.:
			Jahr Euro	Jahr Euro
davon Verwaltungs-	davon Vermögens-			
haushalt im Jahr	haushalt im Jahr			
mit Euro	mit Euro			
Haushaltsstellen	Haushaltsstellen			
	Prioritäten-Nr.:			

Termin	

federführendes/r Amt/FB	Sachbearbeiter Herr Keller	Unterschrift AL/FBL Herr Marske

verantwortlicher Beigeordneter	Beigeordneter I, Herr Platz	

Begründung:

Mit Stadtratsbeschluss vom 12.Oktober 2006 (Beschlussnummern 1173-38(IV)06 und 1174-38(IV)06) hat der Stadtrat zum 01. Januar 2007 die Umwandlung des Eigenbetriebes Zoologischer Garten in eine gGmbH beschlossen.

Mit dem Jahresabschluss des Eigenbetriebes Zoologischer Garten für das Jahr 2006 wurde gleichzeitig die Eigenbetriebssatzung aufgehoben (Amtsblatt Nr. 21 vom 16.08.2007 S. 343).

Seinerzeit ist übersehen worden, die Gemeinnützigkeitssatzung für den Zoologischen Garten ebenfalls aufzuheben.

Mit der Umwandlung des Zoologischen Gartens in eine GmbH ist diese Gemeinnützigkeitssatzung gegenstandslos geworden; diese Satzung hatte nur solange einen Anwendungsbereich, als der Zoologische Garten in der Rechtsform des Eigenbetriebes organisiert war.
Die Satzung geht davon aus, dass die Bediensteten des Zoologischen Gartens Bedienstete der Stadt sind. Dies ist jedoch bei der privatrechtlichen Rechtsform der GmbH nicht mehr der Fall.
Die städtische Satzung hatte den Hintergrund, die steuerrechtliche Gemeinnützigkeit für den Zoologischen Garten zu erreichen. Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt war für das Ausstellen von Zuwendungsbestätigungen für Spenden zeitweilig erforderlich und ermöglichte die Durchführung von steuerfreien Lotterien. Die Satzung galt für den Regiebetrieb und für den Eigenbetrieb. Durch die GmbH-Gründung ist die vorherige städtische Einrichtung ohne eigene Rechtsform erloschen. Die Gemeinnützigkeitssatzung betrifft damit eine nicht mehr existente Einrichtung.

Schon aus Gründen der Rechtsklarheit ist es jedoch erforderlich, diese Satzung auch formal aufzuheben.

Satzung zur Aufhebung der Satzung zur Gemeinnützigkeit des Zoologischen Gartens Magdeburg

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 Gemeindeordnung LSA vom 55.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 16.11.2006 (GVBl LSA S. 522) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung am ……folgende Satzung zur Aufhebung der Satzung zur Gemeinnützigkeit des Zoologischen Gartens Magdeburg beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung zur Gemeinnützigkeit des Zoologischen Gartens Magdeburg (veröffentlicht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg Nummer 85/1998 vom 24.11.1998) wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Unterschrift Dienstsiegel